



ANLAGE 3.1

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 07.05.2018 Keine Bedenken oder Anregungen	Kenntnisnahme
2.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 28.05.2018 Von der 56. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 im Gebiet „Krankenhaus St. Elisabeth“ in Ravensburg sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen oder Bedenken vor.	Kenntnisnahme
3.	Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 29.05.2018 A. Gewerbeaufsicht, Brandschutz, Straßenbau, Forst, Oberflächengewässer, Bodenschutz, Altlasten, Grundwasser, Vermessung/Flurbereinigung keine Bedenken B. Naturschutz Frau Mazenmiller, Tel. 0751 85-4244 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG sind auf	Kenntnisnahme Wird berücksichtigt Die artenschutzrechtlichen Belange sind in der artenschutzrechtli-



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Ebene des Flächennutzungsplans i.R. einer überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen: D.h. es ist zu klären, ob einem Plangebiet unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Sind bereits auf dieser Ebene die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erkennen ist auf der Grundlage einer prognostischen Einschätzung zu prüfen, ob in nachfolgendem Bebauungsplanverfahren eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten ist.</p> <p>Auf den betroffenen Flächen ist ein Vorkommen der streng geschützten Arten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Zauneidechsen wird sogar für wahrscheinlich erachtet. Daher besteht eine potentielle Gefahr der baubedingten Tötung und eines Arealverlustes für diese Art(en). Dies sollte untersucht werden.</p> <p>Des Weiteren sollte eine Beeinflussung und mögliche Gefährdung durch das Vorhaben von Vögeln, die in den auf dem Parkplatz als Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahme gepflanzten Bäumen brüten, geprüft werden.</p> <p>1.2 Umweltprüfung / Umweltbericht, § 2 IV BauGB Für den Änderungsbereich sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB darzulegen.</p> <p>C. Abwasser Frau Fitzgerald, Tel. 0751 85-4266 Hinweise Für den späteren Bebauungsplan muss für alle Erschließungen</p>	<p>chen Bewertung vom 06.11.2018 untersucht worden - diese ist dem Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung der Begründung beigelegt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Planung keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse nach § 44 BNatSchG entgegenstehen. Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Wird berücksichtigt Der Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung ist der Begründung zur Teiländerung beigelegt.</p> <p>Wird berücksichtigt Die Erschließung des Plangebiets ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	
4.	<p>Technische Werke Schussental, Stellungnahme vom 30.05.2018</p> <p>Stellungnahme Strom:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In dem von der Teiländerung betroffenen Abschnitt verlaufen 20 kV und 0,4 kV Stromleitungen. (Siehe Plan) - Für die Versorgung des Areals wird vermutlich ein Stationsstandort benötigt. <p>Damit der Standort festgelegt werden kann benötigten wir weitere Details zur zukünftigen Bebauung.</p> <p>Stellungnahme Gas und Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im o.g. Bereich befinden sich Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlußleitungen Gas und Wasser die für die Versorgung des EK-Areal 's benötigt werden. - Desweiteren verlaufen interne/private Wasserleitungen im dortigen Bereich deren Verlauf beim EK zu erfragen sind. Wir bitten Sie uns an dem Verfahren weiter zu beteiligen. 	<p>Wird berücksichtigt</p> <p>Die in den Plänen eingetragenen Leitungen dienen der Versorgung des Standortes mit Strom und Gas. Die Flächennutzungsplanteiländerung arrondiert die Art der Nutzung und ergänzt deren Zweckbestimmung. Die Ausgestaltung der Nutzungsstruktur dieser Flächendarstellung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanteiländerung.</p> <p>Die Erschließung des Plangebiets ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 16.05.2018</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden."</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht</p>	



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
6.	EnBW Regional AG, Biberach, Stellungnahme 26.04.2018 Zu der o.g. 56. Änderung haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
7.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 25.04.2018</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kenntnisnahme
8.	<p>Transnet BW GmbH, Stellungnahme vom 23.05.2018</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 56. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Gebiet „Krankenhaus St. Elisabeth“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
9.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 23.04.2018</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 56. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
10.	<p>BUND Ravensburg, Stellungnahme 18.05.2018 Mit E-Mail vom 23. April 2018 haben Sie den BUND Ravensburg um eine Stellungnahme zur 56. Teiländerung FNP, Gebiet "Krankenhaus St. Elisabeth", Markung Ravensburg gebeten. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr. Zum Beschlussvorschlag nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme zur Änderung des Bebauungsplans vom 1. Aug. 2016 haben wir folgendes angemerkt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes ist das Vorhaben akzeptabel, falls ein Ausgleich für die wegfallenden Bäume erfolgt. 2. Zum Schutz der Nachbarn vor Immissionen, zur optischen Einbindung und zur ökologischen Aufwertung sind an der Nord- und Ostgrenze des Bebauungsplanes baumreiche Hecken mit mehrreihig gepflanzten Wildsträuchern zu entwickeln. <p>Aus Gründen des Klimaschutzes einerseits und des Schutzes der Biodiversität andererseits ist die Eingrünung des Geländes wichtig. Wir bitten darum, diese in den Flächenwidmungsplan aufzunehmen (Planzeichen 'Grünfläche' oder 'Ortsrandeingrünung' oder anderes geeignetes Planzeichen). Bitte informieren Sie uns weiterhin über den Stand der Planungen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Die Flächennutzungsplanteiländerung sieht unter anderem die Arrondierung der Sondergebietsfläche vor, wodurch die geordnete städtebauliche Entwicklung gewahrt bleibt. Die Ausgestaltung der Nutzungsstruktur dieser Flächendarstellung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanteiländerung. Festlegungen zum Ausgleich wegfallender Bäume und zum Schutz der Nachbarn vor Immissionen, zur optischen Einbindung und zur ökologischen Aufwertung durch Bepflanzungen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt östlich an das Plangebiet angrenzend eine Eingrünung des Geländes über eine Grünfläche dar, die sich aus den südlich angrenzenden Flächendarstellungen entwickelt. Im Norden des Plangebietes ergibt sich der direkte Anschluss des Sondergebiets an die bestehende Wohnbaufläche aus der örtlichen Situation entlang der dort verlaufenden Dürerstraße; die westlich angrenzende Sondergebietsflächendarstellung wird dabei städtebaulich sinnvoll fortgesetzt.</p>
11.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Denkmalpflege, Stellungnahme vom 10.05.2018</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>2. Archäologische Denkmalpflege: Nördlich an das Planungsgebiet schließt ein Areal an, in welchem ein Kulturdenkmal gem. § 2 DschG, eine römische Siedlung, bei es sich wohl um eine Gutsanlage handelt, liegt. Schon in den 1930er Jahren wurden nördlich und im Bereich des Dürerwegs Sondagen zur näheren Lokalisierung dieses Kulturdenkmals vorgenommen. Neuere Funde belegen, dass südlich des Weges also in dem jetzt überplanten Parkplatzgeländes mit den südlichen Ausläufern dieser Siedlung zu rechnen ist. Selbst wenn in den Bereich durch die Anlage eines Parkplatzes in der jüngsten Vergangenheit bereits eingegriffen wurde, muss in weiterer Tiefe von noch erhaltenen archäologischen Überresten ausgegangen werden.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p> <p>Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen z.B vor Erschließungen archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen wo und in welchem Umfang Überreste der genannten römischen Siedlung erhalten haben. Das weitere Verfahren gilt es in einem Abwägungsprozess zu entwickeln. Daraus resultiert, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf.</p> <p>Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedin-</p>	<p>Wird teilweise bereits berücksichtigt Im Bereich der nördlich angrenzenden Wohnbauflächen-Darstellung ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan per nachrichtlicher Übernahme ein Bodendenkmal (laut Begründung römische Siedlungsreste/Gutshof) verzeichnet. Da entsprechend der Stellungnahme vom 10.05.2018 noch nicht abschließend geklärt ist, wo und in welchem Umfang Überreste der genannten römischen Siedlung erhalten sind, verbleibt die nachrichtliche Übernahme nördlich des Plangebietes.</p> <p>Die Flächennutzungsplanteiländerung sieht die Arrondierung der Sondergebietsfläche vor. Die Ausgestaltung der Nutzungsstruktur dieser Flächendarstellung ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanteiländerung. Daher ist die Konkretisierung der denkmalpflegerischen Vorgaben Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauausführung.</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>gungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (https://www.denkmalpflege-bw.de/denkmale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen/).</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und durch den Vorhabenträger finanziert werden muss.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Doris Schmid (vorgeschichtliche Archäologie), Tel. 07071-757 2415; mailto: doris.schmid@rps.bwl.de).</p>	



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
12.	Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 46.2, Luftverkehr, Stellungnahme vom 28.05.2018 Das Referat 46.2, Luftverkehr und Luftsicherheit, erhebt keine Einwendungen gegen die 56. Teiländerung des FNP. Wegen des Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Dach des St. Elisabethenkrankenhauses bitten wir jedoch um weitere Beteiligung im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme
13.	Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 17.05.2018 Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
14.	Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 28.05.2018 Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
15.	Kabel BW, Stellungnahme vom 24.04.2018 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
16.	Stadt Ravensburg/Bauordnungsamt, Stellungnahme vom 23.04.2018 Das BOA hat zu dieser Änderung keine Anregungen.	Kenntnisnahme
17.	Stadt Ravensburg/Tiefbauamt, Stellungnahme vom 28.05.2018 Abteilung Stadtentwässerung/Gewässer Fehlanzeige	Kenntnisnahme
	Abteilung Straßenbau Fehlanzeige	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Abt. Grünflächen und Ökologie Fehlanzeige	Kenntnisnahme
18.	Gemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 23.04.2018 Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o.g. keine Anregungen vor.	Kenntnisnahme
19.	Verwaltungsgemeinschaft Tettang-Neukirch, Stellungnahme vom 27.04.2018 Belange der Stadt Tettang sind nicht betroffen. Aus diesem Grund werden zu o.g. Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
20.	Gemeindeverwaltungsverband Gullen, Stellungnahme vom 23.04.2018 Aus Sicht des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen erfolgt keine Stellungnahme, da wir durch die 56. Teiländerung FNP des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental nicht berührt werden.	Kenntnisnahme
21.	Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad, Stellungnahme vom 03.05.2018 Gegen die 56. Teiländerung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schussental – Gemarkung Ravensburg - bestehen aus Sicht der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad keine Einwände. Belange der Stadt Friedrichshafen oder der Gemeinde Immenstaad sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
22.	Gemeindeverwaltungsverband Markdorf, Stellungnahme vom 24.04.2018 Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf, bestehend aus den Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal, Markdorf und Oberteuringen, werden keine Bedenken und Anregungen zu den Planentwürfen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
23.	Gemeinde Baidt, Stellungnahme vom 23.04.2018 Die Gemeinde Baidt hat keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme
24.	Gemeinde Berg, Stellungnahme vom 25.04.2018 Zur o.g. 56. TÄ haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme